



Korporationsgemeinde
Wikon

Wasserreglement

Ausgabe 1986

INHALTSVERZEICHNIS

1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zwecke und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Umfang der Versorgung
- Art. 4 Organisation

WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATIONSGEMEINDE

- Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt
 - Technische Richtlinien
- Art. 6 Leitungsnetz, Definition
- Art. 7 Hauptleitungen, Definition
 - Eigentum, Unterhalt
 - Kostenverteiler
 - Markierungen
- Art. 8 Hausanschlussleitungen, Definition, Eigentum
 - Material
 - Ausnahmen
 - Unterhalt, Haftung
 - Stillegung
- 9 Hydrantenanlagen
 - Feuerwehr
 - Unterhalt
- Art. 10 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund
- Art. 12 Hausinstallationen

RECHTE UND PFLICHTEN ZWISCHEN WASSERVERSORGUNG UND BEZUEGERN

- Art. 13 Technische Vorschriften
- Art. 14 Unterhalt
- Art. 15 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 16 Frostgefahr
- Art. 17 Verlegen bestehender Leitungen
- Art. 18 Vermessung
- Art. 19 Durchleitungsrechte
 - Grundbucheintrag
- Art. 20 Kontrollrecht
- Art. 21 Meldepflicht

2. WASSERABGABE UND HAFTUNG

- Art. 22 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 23 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 24 Anschlussgesuch
- Art. 25 Haftung des Wasserbezügers

- Art. 26 Meldepflicht
- Art. 27 Wasserableitungsverbot
- Art. 28 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 29 Vorübergehender Wasserbezug , Bauwasser
- Art. 30 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 31 Abnahmepflicht
- Art. 32 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 33 Abnorme Spitzenbezüge

3. WASSERZÄHLER

- Art. 34 Einbau
- Art. 35 Haftung
- Art. 36 Standort
- Art. 37 Technische Vorschriften
- Art. 38 Messung
- Art. 39 Störungen
- Art. 40 Mehrere Wasserzähler

4. FINANZIERUNG

- Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 42 Betriebsfremde Leistungen
- Art. 43 Kostentragung Hauptleitungen
- Art. 44 Kostentragung Hausanschlussleitung
- Art. 45 Festsetzung der Gebühren
- Art. 46 Bemessung der Gebühren
- Art. 47 Anschlussgebühren
- Art. 48 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)
- Art. 49 Sprinkleranlagen
- Art. 50 Abgeltung von Sonderleistungen
- Art. 51 Betreibung
- Art. 52 Fälligkeiten
Zahlungsfrist
- Art. 53 Gebührenpflichtige Schuldner

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 54 Inkrafttreten

1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1
- ZWECK UND
GELTUNGSBEREICH
- Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- Art. 2
- ZUSTAENDIGKEIT
- Die Einwohnergemeinde hat die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung der Korporationsgemeinde Wikon übertragen. Die Wasserversorgung ist im Besitz der Korporationsgemeinde Wikon.
- Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife (Gebühren und Abgaben) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Korporationsgemeinde Wikon (im folgenden Wasserversorgung genannt) und den Wasserbezüglern. In jedem Falle ist der Grundstück- bzw. Liegenschaftsbesitzer Vertragspartner.
- Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.
- Art. 3
- UMFANG DER
VERSORGUNG
- Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wikon qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz. Für den Gemeindeteil Hintermoos wird das Wasser von der Gemeinde Wiliberg bezogen. Für den Bau- und Unterhalt des Leitungsnetzes ist die Korporation Wikon verantwortlich.
- Art. 4
- ORGANISATION
- Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung steht dem Korporationsrat zu. Die technische Aufsicht obliegt dem Brunnenmeister. Dieser wird durch den Korporationsrat gewählt.

1.2 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATIONSGEMEINDE

Art. 5

GENERELLES WASSER- VERSORGUNGSPROJEKT

Die Wasserversorgungsanlagen der Korporationsgemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

Für die Projektierung und Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

Art. 6

LEITUNGSNETZ DEFINITION

Das Leitungsnetz besteht aus

- a) Hauptleitungen
- b) Hausanschlussleitungen
- c) Hydrantenleitungen
- d) Hausinstallationen

Art.

HAUPTLEITUNGEN DEFINITION

Als Hauptleitungen werden Leitungen bezeichnet, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten mit Wasser dienen und mindestens einen Durchmesser von 100 mm aufweisen. Die Verwaltung bestimmt Durchmesser und Lage der Haupt- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren, für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen. Als Hauptleitungen gelten auch Leitungen von weniger als 100 mm Durchmesser, sofern sie vor 1960 erstellt wurden.

EIGENTUM UNTERHALT

Hauptleitungen sind uneingeschränkt Eigentum der Wasserversorgung, und zwar ohne Rücksicht auf Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistungen Dritter. Die Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung unterhalten.

KOSTENVERTEILER	Wird bei einem Neuanschluss infolge weiterer zu erwartender Anschlüsse eine grösser dimensionierte Leitung erstellt, so übernimmt die Wasserversorgung die entsprechenden Materialmehrkosten.
MARKIERUNGEN	Der Wasserbezügler räumt der Wasserversorgung das unentgeltliche Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber sowie die erforderlichen Markierungen anzubringen.

8

HAUSANSCHLUSS- LEITUNGEN DEFINITION EIGENTUM MATERIAL	Als Hausanschlussleitung gilt die Leitung zwischen Hauptleitung und dem Wassermesser im Gebäude. Sie steht im Eigentum des Hausbesitzers. Hausanschlussleitungen dürfen nur durch solche von der Korporation Wikon konzessionierte Installateure erstellt werden. Der Anschluss ist mit einem T-Stück mit Keilschieber zu erstellen.
AUSNAHMEN	Anschlüsse mittels Anbohrung können vom Brunnenmeister nach Rücksprache mit der Korporationsverwaltung bewilligt werden.
UNTERHALT HAFTUNG	Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten des angeschlossenen Grundstückbesitzers. Mängel hat er sofort dem Brunnenmeister zu melden. Für alle direkten und indirekten Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der angeschlossene Wasserbezügler. Für Schäden, die der Wasserversorgung durch Leitungsbrüche usw. an Hausanschlussleitungen entstehen haftet in jedem Fall der Grundstückseigentümer. Die Abklärung, ob Dritte für den Schaden aufzukommen haben, ist nicht Sache der Wasserversorgung.
STILLEGUNG	Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

9

HYDRANTENANLAGEN	Hydrantenanlagen werden durch die Wasserversorgung nach Absprache mit der Gebäudeversicherung erstellt.
FEUERWEHR	Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

UNTERHALT

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Einwohnergemeinde zahlt der Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag gemäss Tarifordnung.

Art. 10

**BETAETIGUNG VON
HYDRANTEN UND
SCHIEBERN**

Das Oeffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 11

**BEANSPRUCHUNG
VON PRIVATGRUND**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Art. 12

**HAUSINSTAL -
LATIONEN**

Hausinstallationen sind Leitungen und Einrichtungen ab dem Wassermesser. Sie sind Eigentum der Bezüger und werden von diesem unterhalten.

1.3 RECHTE UND PFLICHTEN ZWISCHEN WASSERVERSORGUNG UND BEZUEGERN

- Art. 13
- TECHNISCHE
VORSCHRIFTEN
- Zur Erstellung, Veränderung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
- Art. 14
- UNTERHALT
- Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- Art. 15
- WASSERBEHAND-
LUNGSANLAGEN
- Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- Art. 16
- FROSTGEFAHR
- Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle daraus entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.
- Art. 17
- VERLEGEN BESTE-
HENDER LEITUNGEN
- Muss eine bestehende Haupt- oder Hydrantenleitung oder ein Steuerkabel verlegt werden, so hat die Wasserversorgung die Kosten zu tragen, sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.
- Die Verwaltung bestimmt Durchmesser und Lage der Haupt- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials, sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen.
- Art. 18
- VERMESSUNG
- Jede neu erstellte oder verlegte Leitung muss eingemessen werden. Die Vermessung hat nach den SIA-Normen zu erfolgen. Der Bauherr hat innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Leitung auf seine Kosten einen Plan anfertigen zu lassen und dem Brunnenmeister abzugeben. Nach Ablauf der 30 Tage wird die Vermessung auf Kosten des Bauherrn durch die Wasserversorgung veranlasst.

Art. 19

DURCHLEITUNGS-
RECHTE

Die Bewerber um Neuanschlüsse haben der Wasserversorgung das bleibende dingliche Recht zur Legung, Belassung, Auswechslung, zu Reparaturen und Begehungen der Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen sowie Kabel einzuräumen, sofern diese auf ihrem Grund verlegt werden. Ferner muss der Bewerber dieses Recht auf seine eigenen Kosten beschaffen, soweit Eigentum Dritter beansprucht wird.

Alle Abonnenten, welchen Wasser abgegeben wird, sind verpflichtet, in ihrem Grundbesitz die Verlängerung bestehender Hauptleitungen, Anschlussleitungen sowie Kabel und die Vornahme von Anschlüssen unentgeltlich zu gestatten. Der Wasserversorgung sind für ihre bestehenden und neuen Leitungen und Kabel die Durchleitungs- und Zugangsrechte unentgeltlich einzuräumen. Eine diesbezügliche Weigerung hat die Einstellung der Wasserabgabe zur Folge. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Allfällig entstandene Schäden werden vom Verursacher vergütet.

GRUNDBUCH-
EINTRAG

Die Verwaltung kann zu Lasten des Bewerbers die Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen lassen.

Art. 20

KONTROLLRECHT

Die zuständigen Organe der Wasserversorgung haben das Recht, Wasserleitungen, Kabel und Installationen jederzeit zu kontrollieren und Aenderungen fehlerhafter Anlagen oder Ersatz schadhafter Teile innert angemessener Frist zu verlangen.

Art. 21

MELDEPFLICHT

Wasserschäden und festgestellte Defekte an Leitungen, Wasserzählern und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem Brunnenmeister zu melden.

2. WASSERABGABE UND HAFTUNG

UMFANG UND GARANTIE DER WASSERLIEFERUNG

Art. 22

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht jeder andern Verwendung mit Ausnahme der Feuerlöschbedürfnisse vor.

Die Lieferung von Wasser kann von der Wasserversorgung nur soweit verlangt werden, als dies die Ausdehnung und die Druckverhältnisse der vorhandenen Anlagen gestatten und dabei der Wasserversorgung keine Bauausgaben erwachsen, welche mit der Zunahme an Wasserzinsen in einem Missverhältnis stehen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die nach Wasserversorgungsgesetz zuständige Instanz.

Art. 23

EINSCHRÄNKUNG DER WASSERABGABE

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasservergabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 24

ANSCHLUSS- GESUCH

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Das Anschlussgesuch ist mit 2 Situationsplänen im Massstab 1:500, auf denen die bestehenden und projektierten Gebäude Strassen und Wege eingezeichnet sind, einzureichen.

HAF TUNG DES
WASSERBEZUEGERS

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 26

MELDEPFLICHT

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

WASSERAB-
LEITUNGSVERBOT

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Oeffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 28

UNBERECHTIGTER
WASSERBEZUG

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 29

VORUEBERGEHENDER
WASSERBEZUG,
BAUWASSER

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Bei der Wasserabgabe zu Bauzwecken wird ein Wasserzins erhoben, dessen Höhe in der separaten Gebührenordnung im Anhang festgelegt ist. Alle Kosten für die Bauwasserabgabe, Grabarbeiten, Installationen und Wasserzählermiete gehen zu Lasten des Bezügers.

KUENDIGUNG DES
WASSERBEZUGES

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 31

ABNAHMEPFLICHT

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht bereits an einer anderen Anlage angeschlossen sind, die ihnen in ausreichendem Masse einwandfreies Trinkwasser liefert.

32

WASSERABGABE FUER
BESONDERE ZWECKE

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung der Korporationsverwaltung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 33

ABNORME
SPITZENBEZUEGE

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

3. WASSERZAEHLER

Art. 34

EINBAU

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 35

HAFTUNG

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

36

STANDORT

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

TECHNISCHE
VORSCHRIFTEN

Art. 37

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

MESSUNG

Art. 38

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

STOERUNGEN

Art. 39

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

MEHRERE
WASSERZAEHLER

Art. 40

Pro Hausanschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

4. FINANZIERUNG

41

EIGENWIRTSCHAFT- LICHKEIT

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren (Wasserzins) der Wasserbezüger
- Bereitstellungsgebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

42

BETRIEBSFREMDE LEISTUNGEN

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 43

KOSTENTRAGUNG HAUPTLEITUNGEN

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitung werden nach Art.7 Abs.3 durch den Korporationsrat festgelegt.

Art. 44

KOSTENTRAGUNG HAUSANSCHLUSS- LEITUNG

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und T-Stück auf der Hauptleitung sind vom Grundeigentümer zu bezahlen.

Art. 45

FESTSETZUNG DER GEBUEHREN

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Beschluss der Korporations-Bürgerversammlung festgelegt.

46

BEMESSUNG DER
GEBUEHREN

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

47

ANSCHLUSSGE-
BUEHREN

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Diese Gebühr richtet sich bei Neubauten nach der Höhe der Gebäudeversicherungssumme. Bei Erweiterungs- und Umbauten wird die Gebühr vom Differenzbetrag zwischen der alten und neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet.

48

BENUETZUNGSGEBUEHR
(WASSERZINS)

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungsschätzung.

Die Verbrauchsgebühr ist in der Gebührenordnung im Anhang geregelt.

49

SPRINKLERANLAGEN

Für Sprinkleranlagen bemisst sich die Grundgebühr nach spezieller Vereinbarung.

Art. 50

ABGELTUNG VON
SONDERLEISTUNGEN

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Gebührenordnung geregelt.

Art. 51

BETREIBUNG

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 52

FAELLIGKEIT

Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Fertigstellung der Leitungen fällig.

Die Anschlussgebühr und der Bauwasserzins werden nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung in Rechnung gestellt.

ZAHLUNGSFRIST

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 53

GEBUEHRENPFLICHTIGE SCHULDNER

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54

INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Korporationsgemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Anschlussgesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Genehmigt an der Korporationsversammlung vom 1.Mai 1986

Korporationsverwaltung Wikon

Der Präsident : sig. Werner Nacht

Der Aktuar : sig. Hans Kilchenmann

TARIFORDNUNG

1. ANSCHLUSSGEBUEHREN

Für Neubauten und neu zu erschliessende Altbauten wird eine Anschlussgebühr von 1,5 % der Gebäudeversicherungsschätzung erhoben.

Für Erweiterungsbauten, Umbauten und Neubauten, die an Stelle von vorher bestehenden Bauten treten, beträgt die Anschlussgebühr 1 % von der Differenz zwischen alter und neuer Schätzung.

Die neuen Anschlussgebühren treten mit der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat in Kraft.

2. VERBRAUCHSGEBUEHREN

- a. Die Grundgebühr beträgt pro Zuleitung und Jahr 0,2 Promille der Gebäudeversicherungsschätzung.
Für die Industriebauten nach besonderer Vereinbarung.
- b. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.50 pro m3 Wasserbezug.
- c. Abonnenten, bei welchen aus besonderen Gründen keine Wassermesser installiert sind, müssen einen Wasserzins von Fr. 50.-- pro Jahr plus Grundtaxe bezahlen.
- d. Das Bauwasser für Neubauten wird mit 0,3 Promille der Gebäudeschätzung berechnet.
- e. Der Hydrantenzins der Gemeinde beträgt für das Versorgungsgebiet Wikon pro Hydrant und Jahr Fr. 100.--. Für das Hintermoos gemäss Rechnung der Gemeinde Wiliberg.
- f. Dieser neue Verbrauchstarif tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern
genehmigt am 2.9.86 / RRB Nr. 2035